

# **Satzung der Kritischen Jurist\*innen Heidelberg**

Gliederung:

Präambel

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Gliederung und Aufbau

§ 5 Plenum

§ 6 Organisatorische Leitung

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Finanzen

§ 9 Auflösung

## **Präambel**

Die Kritischen Jurist\*innen Heidelberg sehen sich als Gruppe zur Vernetzung und Vertretung Heidelberger Jurastudent\*innen, Jurist\*innen und interdisziplinär interessierter Personen, welche sich für eine kritische Auseinandersetzung mit dem Recht und der Rechtswissenschaft an der Universität und darüber hinaus einsetzen. Die Arbeit ist orientiert an den Leitbildern der internen Hierarchiefreiheit, der Gleichstellung der Geschlechter und der sexuellen Identitäten, der Bildungsgerechtigkeit und der Menschenrechte.

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Die Gruppe trägt den Namen „Kritische Jurist\*innen Heidelberg“.

(2) Sitz der „Kritischen Jurist\*innen Heidelberg“ ist die Juristische Fakultät der Universität Heidelberg.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Kritischen Jurist\*innen Heidelberg stellen sich folgende Aufgabenfelder:

1. Gesellschaftskritische Reflexion juristischer Fragen und der Inhalte des Jurastudiums
2. Kritisch-konstruktiver Austausch mit der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg und den Jurastudierenden
3. Sensibilisierung für versteckte und offene strukturelle Diskriminierung im Studienalltag und darüber hinaus

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied der Kritischen Jurist\*innen Heidelberg kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Zielen und Grundsätzen der Kritischen Jurist\*innen Heidelberg bekennt.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer faschistischen Organisation ist ausgeschlossen.

(3) Mitglied der Kritischen Jurist\*innen Heidelberg ist, wer die Mitgliedschaft durch Eintragen des Namens in der Mitgliederliste erklärt hat. Die Liste der Mitglieder der Signal-Gruppe der Kritischen Jurist\*innen Heidelberg fungiert als Mitgliederliste in diesem Sinne.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie sich für alle Ämter der Kritischen Jurist\*innen zur Wahl zu stellen.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

(6) Der Austritt aus den Kritischen Jurist\*innen Heidelberg ist der\*dem Verantwortlichen für den E-Mail-Verteiler mitzuteilen.

(7) Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder die Grundsätze der Kritischen Jurist\*innen Heidelberg verstößt, kann jedes Mitglied der Kritischen Jurist\*innen Heidelberg Ausschluss beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Plenum mit 2/3 Mehrheit. Das entsprechende Mitglied ist hier nicht stimmberechtigt. Vor der Abstimmung ist das betroffene Mitglied schriftlich auf den ihn betreffenden Ausschlussantrag hinzuweisen. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor der Abstimmung erfolgen.

(8) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

#### **§ 4 Gliederung und Aufbau**

(1) Organe der Kritischen Jurist\*innen Heidelberg sind das Plenum und dem Organisationsteam.

(2) Es können Arbeitskreise zur Bearbeitung bestimmter Themen gebildet werden.

#### **§ 5 Plenum**

(1) Das Plenum ist das höchste beschlussfassende Gremium der Kritischen Jurist\*innen Heidelberg. Es setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

(2) Das Plenum

1. bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit,
2. nimmt Berichte entgegen,
3. beschließt über eingebrachte Anträge,
4. resümiert über durchgeführte Aktivitäten,
5. beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen,
6. berät und beschließt den Haushalt,
7. nimmt den Kassenbericht entgegen.

(3) Über das Plenum ist ein Protokoll anzufertigen, welches jedem Mitglied zugänglich sein muss. Die Art und Weise, wie das Protokoll erstellt wird und wer dies tut, wird im Plenum beschlossen. Das Plenum kann hier auf Antrag ein anderes Verfahren beschließen.

(4) Ein Plenum soll während der Vorlesungszeit alle zwei Wochen einberufen werden oder zusätzlich, wenn drei Mitglieder es fordern.

(5) Das Orgateam hat das Plenum in einem angemessenen Zeitraum vor der Sitzung einzuladen.

(6) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder der Kritischen Jurist\*innen Heidelberg anwesend sind.

#### **§ 6 Organisationsteam**

(1) Das Organisationsteam ist ehrenamtlich tätig und vertritt die Kritischen Jurist\*innen Heidelberg nach außen.

(2) Die Amtszeit ihrer Mitglieder beträgt ein Semester, beginnend mit der Vorlesungszeit und endend mit dem Ende der darauffolgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Das Organisationsteam setzt sich zusammen aus einer\*m Verantwortlichen für die Webpräsenz, einer\*m Verantwortlichen für die Pflege des E-Mail-Verteilers, einer\*m Schatzmeister\*in und drei Beisitzer\*innen.

(4) Die organisatorische Leitung ist mit mindestens 50 % FIT-Personen zu besetzen.

(5) Die Ämter werden in einzelnen Wahlgängen mit absoluter Mehrheit im Plenum gewählt.

(6) Die Sitzungsleitung wechselt unabhängig von der organisatorischen Leitung unter den Mitgliedern.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen, auf Antrag eines Mitgliedes müssen sie geheim durchgeführt werden.

(2) Die Satzung kann von einem Plenum mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung können im Plenum gestellt werden, müssen aber mindestens zwei Wochen vorher angekündigt werden.

(3) Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(4) Die Sitzungen aller Organe der Kritischen Jurist\*innen Heidelberg sind, sofern es nicht mit einer 2/3 Mehrheit anders beschlossen wurde, öffentlich.

## **§ 8 Finanzen**

(1) Entscheidungen über die Ausgaben finanzieller Mittel werden vom Plenum mit absoluter Mehrheit beschlossen.

(2) Die Kritische Jurist\*innen Heidelberg führen ein Konto über Elinor e.V. Die Mitglieder des Orga-Teams übernehmen die Verwaltung des Kontos. Sie treten ihm *[dem Konto]* bei Amtsantritt bei und treten aus, wenn sie ihr Amt abgeben. Eventuelle anfallende Gebühren benötigen einen Beschluss wie in Abs. 1 festgelegt, der jedes Semester neu abzustimmen ist.

(3) Die\*der Schatzmeister\*in schafft einmal im Semester Transparenz über die bisherigen finanziellen Ausgaben beziehungsweise legt sie\*er einen Kassenbericht vor.

## **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung der Kritischen Jurist\*innen Heidelberg kann nur durch ein eigens dafür einberufenes Plenum mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Stimmrecht haben nur Mitglieder.